

Änderung des Gesellschaftsvertrages für die STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag
<p>§ 7 (2) Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus 19 ordentlichen Mitgliedern und 19 stellvertretenden Mitgliedern, die nur anstelle wegfallender oder verhinderter ordentlicher Verwaltungsratsmitglieder zur Mitwirkung im Verwaltungsrat befugt und verpflichtet sind:</p> <p>a) 8 Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden nach dem für die Bestellung von Ausschüssen nach der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geltenden Verfahren vom Rat der Stadt aus seiner Mitte gewählt;</p> <p>b) 3 Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Rat der Stadt als sachkundige Bürger gewählt. Sie können auch dem Rat angehören;</p> <p>c) 6 Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewählt.</p> <p>d) Zusätzlich zu den vom Rat bestellten Aufsichtsratsmitgliedern nach § 7 (2) a muss die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein von ihr oder von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde zählen.</p> <p>e) Der Rat wählt ein Mitglied der Verwaltung und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter in den Verwaltungsrat. In der Regel sollte die Kämmerin oder der Kämmerer ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates sein.</p>	<p>§ 7 (2) Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus 13 ordentlichen Mitgliedern und 13 stellvertretenden Mitgliedern, die nur anstelle wegfallender oder verhinderter ordentlicher Verwaltungsratsmitglieder zur Mitwirkung im Verwaltungsrat befugt und verpflichtet sind:</p> <p>a) 8 Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden nach dem für die Bestellung von Ausschüssen nach der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geltenden Verfahren vom Rat der Stadt aus seiner Mitte gewählt;</p> <p>b) 3 Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Rat der Stadt als sachkundige Bürger gewählt. Sie können auch dem Rat angehören;</p> <p>c) 6 Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewählt.</p> <p>c) Zusätzlich zu den vom Rat bestellten Aufsichtsratsmitgliedern nach § 7 (2) a muss die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein von ihr oder von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde zählen.</p> <p>d) Der Rat wählt ein Mitglied der Verwaltung und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter in den Verwaltungsrat. In der Regel sollte die Kämmerin oder der Kämmerer ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates sein.</p>

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag
<p>§ 7 (5) Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates</p> <p>War für die Wahl eines Verwaltungsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zur Arbeitnehmerschaft oder zur Stadtverwaltung bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, dem Arbeitsverhältnis oder aus dem Dienstverhältnis mit der Stadt Lüdenscheid. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 7 (5) Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates</p> <p>War für die Wahl eines Verwaltungsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zur Arbeitnehmerschaft oder zur Stadtverwaltung bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, dem Arbeitsverhältnis oder aus dem <u>Beschäftigten- oder</u> Dienstverhältnis mit der Stadt Lüdenscheid. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.</p>
<p>§ 7 (7) Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates</p> <p>Solange die Gesellschaft kein eigenes Personal hat, werden die in Absatz 2 Ziffer c) genannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder durch den Personalrat der Stadt bestellt. Dabei sollen dem Verwaltungsrat 5 Beschäftigte des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid und ein Personalratsmitglied angehören.</p>	<p>§ 7 (7) Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates</p> <p>Solange die Gesellschaft kein eigenes Personal hat, werden die in Absatz 2 Ziffer c) genannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder durch den Personalrat der Stadt bestellt. Dabei sollen dem Verwaltungsrat 5 Beschäftigte des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid und ein Personalratsmitglied angehören.</p>
<p>§ 7 (8) Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates</p> <p>Die vom Rat der Stadt Lüdenscheid bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates sind an die Weisungen des Rates gebunden.</p>	<p>§ 7 (7) Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates</p> <p>Die vom Rat der Stadt Lüdenscheid bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates sind an die Weisungen des Rates gebunden.</p>
<p>§ 14 (5) Jahresabschluss, Prüfung des Jahresabschlusses</p> <p>-</p>	<p>§ 14 (5) Jahresabschluss, Prüfung des Jahresabschlusses</p> <p><u>Der Stadt Lüdenscheid wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärungen und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlich sind.</u></p>

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag
---------------------------	---------------------------